



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 215-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.333

Eingereicht am: 14.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zimmerli (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Plüss-Zürcher (Boll, FDP)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ist es Aufgabe der Universität Bern, aktiv Beschwerdeverfahren gegen Entscheide anderer Kantone zu führen?

Eine im Kanton Aargau vorläufig aufgenommene Flüchtlingsfamilie war mit den finanziellen Unterstützungsleistungen, die sie von der kantonalen Migrationsbehörde zugesprochen erhalten hat, nicht einverstanden. Sie hat gegen den betreffenden Entscheid Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhoben.

Verfasst wurde die Beschwerde offenbar von Studierenden der Universität Bern im Rahmen der «Human Rights Law Clinic». Diese «Clinic» verfolgt den Zweck, den Studierenden bereits während des Jusstudiums die Möglichkeit zu bieten, reale Fälle mit einem Fokus auf menschenrechtliche Fragen zu bearbeiten (vgl. www.lawclinic.unibe.ch). In der Beschwerde wird offenbar der Vorwurf erhoben, die Sozialhilfeansätze im Kanton Aargau würden u. a. gegen das Diskriminierungsverbot, die Menschenwürde, den Vorrang des Kindeswohls sowie das Recht auf Bildung verstossen.

Da die Studierenden nicht über das Anwaltspatent verfügen, wurde die Beschwerde offenbar von Prof. Dr. Alberto Achermann, Anwalt und Professor für Migrationsrecht an der Universität Bern, unterzeichnet.

Der Umstand, dass die Universität Bern aktiv Beschwerdeverfahren gegen einen Behördenentscheid eines anderen Kantons führt, stösst bei den betroffenen Behörden auf Unverständnis.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass Studierende der Universität Bern im Rahmen der «Human Rights Law Clinic» eine Beschwerde für eine im Kanton Aargau vorläufig aufgenommene Familie ausgearbeitet haben, und Prof. Dr. Alberto Achermann, Universität Bern, diese beim Regierungsrat des Kantons Aargau eingereicht hat?

2. Ist es Aufgabe der Universität Bern, Beschwerden gegen Entscheide von Behörden anderer Kantone (als des Kantons Bern) einzureichen? Woher nimmt sie die Legitimation für ein solches Vorgehen?
3. Auf der Website der Universität Bern werden gar Musterbeschwerden zur weiteren Verfügung publiziert. Ist es Aufgabe der Universität Bern, Dritte zu Rechtsverfahren zu animieren?
4. Ist es Aufgabe der Universität Bern, die registrierten Mitglieder des Anwaltsverbands bei ihrer Berufsausübung zu konkurrenzieren?
5. Offenbar arbeitet diese «Human Rights Law Clinic» mit zahlreichen Institutionen aus dem Asylbereich zusammen. Wie ist die politische Neutralität sichergestellt?
6. Offenbar findet eine Zusammenarbeit dieser «Human Rights Law Clinic» mit «diversen Anwaltsbüros und Rechtsberatungsstellen» statt. Wie findet diese Auswahl statt? Werden die Aufträge öffentlich ausgeschrieben?
7. Versteht der Regierungsrat die bei den zuständigen Behörden des Kantons Aargau eingetretene Irritation?
8. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Regierung des Kantons Aargau dafür zu entschuldigen?
9. Sieht der Regierungsrat Anlass, die Universität Bern darauf hinzuweisen, dass sie sich in Zukunft nicht aktiv in Rechtsverfahren in anderen Kantonen oder Gemeinden ausserhalb des Kantons Bern einmischen soll?

Verteiler

– Grosser Rat